



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. September 2019

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
190	Verlust eines Dienstsiegels	281	
191	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	281	
		192	Nachtragshaushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM)
		281	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

190 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der August-Hermann-Francke-Schule mit der Aufschrift: „August-Hermann-Francke-Schule, Städt. Gemeinschafts-Grundschule, Waltrop“ ist in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit mit Wirkung vom 12.07.2019 für ungültig erklärt.



Münster, 02.09.2019

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 -
gez. Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 281

191 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.09.2019
52-500-0856260/0017.V Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Oelrich Hafen und Schifffahrt GmbH & Co. KG hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung des gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten (Hafenbetrieb) in 49549 Ladbergen, Saerbecker Straße 42 mit dem Standort der Anlage am Kanalhafen Westladbergen, Am Kanal 31 in 49549 Ladbergen, (Gemarkung Ladbergen, Flur 42, Flurstücke 62, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 174, 175, 176, 177, 92) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Zwischenlagerung und der Umschlag von kohlenteehaltigen Bitumengemischen mit den Abfallschlüsselnummern 17 03 01* (kohlenteehaltige Bitumengemische) und 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung.

Der für den 25.09.2019 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, im Besprechungszimmer im EG, Jahnstraße 5 in 49549 Ladbergen, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 281

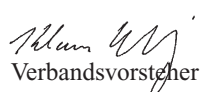
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

192 Nachtragshaushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM)

aufgestellt am 11.06.2019 bestätigt am 27.06.2019


Geschäftsführer


Geschäftsführer


Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der

Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 09.07.2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	3.629.887	830.000	0	4.459.887
Aufwendungen	3.623.762	830.000	0	4.453.762
Finanzplan aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	3.603.387	830.000	0	4.433.387
Auszahlungen	3.598.262	830.000	0	4.428.262
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	32.500	0	0	32.500
aus der Finanzierungs- tätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im September 2019

gez. Dr. Klaus Effing
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 281-282

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster